

SATZUNG der INSELWÄCHTER Lindau e.V.

1. Grundlagen des Vereins

- § 1 Name und Sitz des Vereins, Eintragung
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit

2. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 4 Mitglieder des Vereins
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Ausschluss aus dem Verein
- § 8 Beitragsleistung und -Pflichten

3. Vorstandschaft/Vorstand

- § 9 Vorstand/die Vorstandschaft und dessen Aufgaben
- § 10 Kassenführer/Kassier
- § 11 Schriftführer
- § 12 eigene Veranstaltungen / Teilnahme an fremden Veranstaltungen

4. Häs und Maske

- § 13 Erwerb eines Häses
- § 14 Erwerb einer Maske
- § 15 Vorkaufsrecht des Vereins
- § 16 Tragen von Häs und Maske

5. Vereinsleben

- § 17 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 18 Wahlen
- § 19 Abstimmungen und Beschlüsse bei Mitgliederversammlung
- § 20 Mitgliederversammlung
- § 21 Ablegen eines Amtes
- § 22 Gruppenordnung
- § 23 Anwesenheit bei Sprüngen
- § 24 Aufsichtspflicht bei Sprüngen von Minderjährigen
- § 25 Haftungsbeschränkungen
- § 26 Datenschutz
- § 27 Recht am eigenen Bild
- § 28 E-Mail und Handyverkehr
- § 29 Satzungsänderungen
- § 30 Auflösung des Vereins
- § 31 Inkrafttreten

1. Grundlagen des Vereins

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Eintragung

Der Verein führt den Namen "Inselwächter Lindau e.V."

Er hat seinen Sitz in Lindau (Bodensee) und ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR 201063 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Brauchtums und dient der Gestaltung der Fasnet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Nach Genehmigung durch den 1. Vorstand oder des Kassenwarts können vereinsbezogene Auslagen gegen Rechnung vergütet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 4 Mitglieder des Vereins

(1) Jede natürliche Person kann Mitglied werden.

Sie verpflichtet sich, die Vereinsziele/- und Aufgaben zu unterstützen.

(2) Der Verein besteht aus

**aktiven Mitgliedern* (Mitglieder, die aktiv im Narrenhäs am Vereinsleben/Sprünge teilnehmen) und

**passiven Mitgliedern* (Mitglieder, die finanziell den Verein unterstützen aber kein Häs tragen).

(3) Entscheidet sich ein aktives Mitglied, welches bereits ein eigenes Narrenhäs besitzt, dazu, aus beruflichen oder privaten Gründen ein passives Mitglied zu werden, ist dies möglich, sofern ein schriftlicher Antrag bis zum 11.11. bei der Vorstandschaft vorliegt. Das Mitglied verzichtet für die Dauer der Passivität auf die Sprungerlaubnis und nimmt an keiner Veranstaltung im Narrenhäs teil. Die Teilnahme an den Versammlungen und Aktivitäten außerhalb der Fasnet ist gestattet. Ein Wechsel zurück zum Status des aktiven Mitglieds muss der Vorstandschaft in einem schriftlichen Antrag bis zum 11.11. vorliegen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag. Die Vorstandschaft entscheidet nach der Probezeit über die Aufnahme durch Abstimmung mit relativer Mehrheit der anwesenden Vorstände. Eine Ablehnung des Antrags durch die Vorstandschaft ist unanfechtbar. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

(2) Mindestalter für die Aufnahme in den Verein als Einzelmitglied ist das vollendete 18. Lebensjahr, Minderjährige werden nur in Verbindung mit mindestens einem Erziehungsberechtigten als mindestens passives Mitglied aufgenommen. Das Formular „Übertragung der Aufsichtspflicht“ muss vor jeder Veranstaltung einem Vorstandsmitglied zur Gegenzeichnung vorgelegt werden.

(3) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf die Aufnahme in den Verein.

(4) Probezeit: Die Abgabe des Aufnahmeantrags bei einem Mitglied der Vorstandschaft muss bis zum 31.05. erfolgen, die Teilnahme an Veranstaltungen während des Jahres ist gewünscht. Nach reger Teilnahme während der Fasnet wird die Entscheidung der Vorstandschaft in der Mitgliederversammlung mitgeteilt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch den Tod des Mitglieds.
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen automatisch alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein, sowie sämtliche ausgeübten Ämter.
- (3) Bestehende Beitragsrückstände sind bis zum Austritt zu bezahlen.
- (4) Der einem Vorstandsmitglied gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch die Vorstandschaft beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
 - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
- (2) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat die Vorstandschaft dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- (4) Gegen den Ausschlussbeschluss ist kein Rechtsmittel möglich.

§ 8 Beitragsleistung und -pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag entsprechend der jeweils aktuellen Gruppenordnung an den Verein zu bezahlen. Der Beitrag wird in der ersten KW des Kalenderjahres per SEPA-Lastschrift vom Konto der Mitglieder abgebucht. Die Mitglieder verpflichten sich, eine Einzugsermächtigung für diesen Zweck zu erteilen. Auch in der Probezeit ist der Beitrag zu bezahlen.

3. Vorstandschaft / Vorstand

§ 9 Der Vorstand und dessen Aufgaben

- (1) Die Vorstandschaft setzt sich aus sieben gleichberechtigten Mitgliedern zusammen. Der 1. Vorstand vertritt den Verein nach außen. Durch schriftliche Bevollmächtigung kann er Aufgaben übertragen. Ist der 1. Vorstand verhindert, vertritt ihn der 2. Vorstand. Der 1. Vorstand und der 2. Vorstand sind jeweils alleine vertretungsberechtigt.
- (2) Im Innenverhältnis gilt, dass die Vorstandschaft ab drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig ist.
- (3) Die Vorstandschaft besteht aus:
 - a) dem 1. Vorstand
 - b) dem 2. Vorstand
 - c) dem Häswart
 - d) dem Kassier
 - e) dem Schriftführer
 - f) zwei Beisitzern
- (4) Die Amtszeit der Vorstandschaft beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit des 1. Vorstandes, Schriftführers und Häswartes beträgt ab der Gründung des Vereins einmalig 3 Jahre, die Amtszeit des 2. Vorstandes, Kassiers und der Beisitzer zwei Jahre.
- (5) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl in der ordentlichen Mitgliederversammlung. Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt durch Abstimmung per Handzeichen oder schriftlich und geheim mit relativer Mehrheit.
- (6) Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis satzungsgemäß ein Neues gewählt ist.
- (7) Scheidet ein einzelnes Mitglied aus der Vorstandschaft während der laufenden Amtsperiode aus, gleich aus welchem Grund, so kann die Vorstandschaft ein Mitglied kommissarisch berufen. Diese Berufung ist auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstandes beschränkt (die Amtszeit beginnt nicht neu zu laufen) und wird mit der regulären Wahl in der

nächsten Mitgliederversammlung hinfällig.

(8) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn drei ihrer Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit der relativen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(9) Die Beschlüsse der Vorstandschaft sind schriftlich zu protokollieren und vom Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen. Die Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt und werden per E-Mail an alle Mitglieder verschickt.

§ 10 Kassenführer/Kassier

(1) Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er vertritt in Kassengeschäften den Verein gegenüber den Mitgliedern. Im Verhinderungsfall führt ein vom 1. Vorstand bestimmtes Mitglied die Kassengeschäfte.

(2) Die Kassenführung wird von zwei Vorstandsmitgliedern mindestens einmal jährlich geprüft. Die Prüfung findet vor der Mitgliederversammlung statt. Er hat das Ergebnis der Prüfung schriftlich niederzulegen und den Bericht in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Dort muss Entlastung durch Beschluss der Mitglieder erfolgen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Schriftführer

Der Schriftführer erledigt den gesamten Posteingang und Postausgang. Er protokolliert die Sitzungen des Vereins. Er steht dem Vorstand zu Erledigung der notwendigen Schreibarbeiten zur Verfügung.

§ 12 Eigene Veranstaltung und Teilnahme an fremden Veranstaltungen

Ausschließlich die Vorstandschaft entscheidet über die Durchführung von eigenen Veranstaltungen und die Beteiligung der Gruppe bei fremden Veranstaltungen.

4. Häs und Maske

§ 13 Erwerb eines Häses

(1) Der Erwerb eines Häses ist nur über den Verein möglich. Die Anmeldung dafür erfolgt beim Häswart. Das Häse ist bei der Übergabe vollständig zu bezahlen. Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt es Eigentum des Vereins. Selbstgeschneiderte Häser sind dem Häswart zur Kontrolle vorzuführen und müssen von ihm freigegeben werden.

(2) Nachahmungen eines Inselfächterhäses sind nicht gestattet.

§ 14 Erwerb einer Maske

(1) Der Erwerb einer Maske ist nur über den Verein möglich. Die Anmeldung dafür erfolgt beim Häswart. Die Maske ist bei der Übergabe vollständig zu bezahlen. Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die Maske Eigentum des Vereins.

(2) Die Nachahmung einer Maske ist nicht gestattet.

(3) Für Kinder bis zum 14. Lebensjahr kann eine Maske aus Pappmachée über den Verein erworben werden, Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr müssen eine Maske tragen, mit Einverständnis des Erziehungsberechtigten kann es eine Holzmaske sein. Ab dem 18. Lebensjahr ist eine Holzmaske Pflicht.

§ 15 Vorkaufsrecht des Vereins

Der Verkäufer von Maske und Häse räumt bei einem Weiterverkauf dem Verein ein Vorkaufsrecht dieser Gegenstände ein. Der beabsichtigte Verkauf muss dem Häswart bekannt gegeben werden. Er entscheidet dann über die Ausübung des Vorkaufsrechts. Der Wert des Häses ist in Absprache mit dem Vorstand festzulegen. Bei Streitigkeiten entscheidet die Vorstandschaft über den Ankauf.

§ 16 Tragen von Häs und Maske

(1) Häs und Maske darf nur tragen, wer eine vom Häswart ausgegebene gültige Nummer besitzt. Die Nummer ist gültig, solange der Maskenträger Vereinsmitglied ist. Diese Nummer muss beim Austritt aus dem Verein an den Häswart zurückgegeben werden. Die Nummer muss links auf dem Schultercape des Mantels angebracht werden.

(2) Maske und Häs darf nur bei Veranstaltungen des Vereins und bei den vom Verein offiziell besuchten Veranstaltungen getragen werden.

(3) Während der Narrensprünge darf die Maske nicht abgenommen werden

(4) Wer ohne gültige Nummer oder in unvollständigem Häs angetroffen wird, wird durch den Häswart oder ein Mitglied der Vorstandschaft verwarnt und die Teilnahme am Sprung kann verweigert werden. Falls erforderlich, kann auch der Ausschluss aus dem Verein durch Beschluss der Vorstandschaft erfolgen.

(5) Maske und Häs müssen bei Veranstaltungen in ordentlichem Zustand und komplett sein.

5. Vereinsleben

§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen aktiven und passiven volljährigen Mitgliedern zu. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(2) Wählbar in alle Gremien des Vereins und seine Abteilungen sind alle volljährigen aktiven und passiven Mitglieder.

§ 18 Wahlen

(1) Alle Wahlen werden in der Mitgliederversammlung durch eine relative Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder entschieden.

(2) Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl durchzuführen

(3) Wahlen können schriftlich und geheim oder per Handzeichen durchgeführt werden.

§ 19 Abstimmungen - Beschlüsse bei Mitgliederversammlungen

(1) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorstand geführt. Ist er verhindert, so bestimmt er ein Mitglied der Vorstandschaft, die Versammlung zu leiten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen, der Presse etc. beschließt die Mitgliederversammlung mit relativer Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist.

(4) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Versammlungsleiter verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung zur Versammlung hinzuweisen.

(5) Abstimmungen erfolgen über Handzeichen oder schriftlich und geheim mit relativer Mehrheit.

§ 20 Mitgliederversammlung

(1) Einmal in Kalenderjahr ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder von einem vom 1. Vorstand zu bestimmenden Vorstandsmitglied schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter genauer Angabe der Tagesordnungspunkte, mit dem Hinweis auf mögliche Beschlussfassung zu entsprechenden Punkten, einzuberufen.

(3) Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte der Mitgliederversammlung beschließt die Vorstandschaft.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei der Vorstandschaft schriftlich mit Begründung beantragen, dass weitere Angelegenheiten, die den Verein betreffen, nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die daraufhin

gegebenenfalls zu erfolgende Änderung der Tagesordnung ist den Mitgliedern unverzüglich per Brief oder Email bekannt zu machen. Später eingehende Anträge zur Tagesordnung finden keine Berücksichtigung mehr auf der einberufenen Mitgliederversammlung.

(5) Die Vorstandschaft kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert und ein Zuwarten bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung untunlich erscheint.

(6) Weiterhin ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 1/5 aller Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe bei einem der Mitglieder der Vorstandschaft beantragt.

§ 21 Ablegen eines Amtes

Alle Mitglieder, die ein Amt ablegen, haben der Vorstandschaft sämtliche Unterlagen und Informationen, die sie aufgrund dieses Amtes innehatten, sofort zu übergeben. Eine sachliche Regelung der Dinge ist erforderlich.

§ 22 Gruppenordnung

(1) Zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens wird eine Gruppenordnung erlassen.

(2) Die Gruppenordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung und wird daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Gruppenordnung darf der Satzung nicht widersprechen.

(3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Gruppenordnung ist die Vorstandschaft zuständig.

§ 23 Anwesenheit bei Sprüngen

(1) Aktive Mitglieder sollen sich aktiv am Vereinsleben und somit an möglichst vielen Sprüngen beteiligen. Wer nicht an einem Sprung teilnimmt, hat sich rechtzeitig schriftlich oder mündlich abzumelden.

(2) Kinder mit einer Pappmachéemaske laufen aus Sicherheitsgründen vor dem Seil, hinter dem Seil laufen Holzmaskenträger und Kinder mit einer Körpergröße über 1,60 Meter.

§ 24 Aufsichtspflicht bei Sprüngen von Minderjährigen

Die Aufsichtspflicht bei Sprüngen und anderen Veranstaltung des Vereins liegt immer bei den Erziehungsberechtigten. Sollten diese verhindert sein oder minderjährige Mitglieder ohne Erziehungsberechtigten bei Sprüngen oder Veranstaltungen teilnehmen wollen, so haben die Eltern sich einen Ersatzvormund zu suchen. Es ist erforderlich, dass der Ersatzvormund schriftlich bevollmächtigt wird und dieser schriftlich bestätigt, dass er die Aufsichtspflicht bei den Sprüngen/Veranstaltungen für den Minderjährigen übernimmt. Die Vollmacht ist einem Mitglied der Vorstandschaft vor Beginn der Veranstaltung zur Gegenzeichnung vorzulegen.

§ 25 Haftungsbeschränkungen

Es wird ausdrücklich festgestellt, dass bei Fahrten mit privaten Pkws in Vereinsangelegenheiten kein Versicherungsschutz durch den Verein besteht. Wird ein Vereinsmitglied bei Vereinsangelegenheiten in einen Unfall verwickelt, so ist der Vorstand unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 26 Datenschutz

Der Vorstandschaft, den Mitgliedern und den sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zu den jeweiligen gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

§ 27 Rechte am eigenen Bild

Die Mitglieder stimmen der Veröffentlichung von Lichtbildern unter Namensnennung in Print und Telemedien und elektronischen Medien zu, soweit dies im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins erfolgt. Die Einräumung der Rechte erfolgt ohne Vergütung und umfasst das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist. Die Löschung einzelner Bilder kann beim webmaster beantragt werden.

§ 28 E-Mail und Handyverkehr

(1) Der Schriftverkehr und Informationsaustausch findet durch E-Mail und Handykontakt statt. Die Mitglieder verpflichten sich zu regelmäßiger Kontrolle ihrer E-Mail Nachrichten sowie der Fristeinhaltung der darin genannten Rückmeldepflichten. Alle Informationen und vereinsinterne Angelegenheiten dürfen nicht an Dritte weitergeleitet werden.

(2) Aktuelle E-Mail-Adressen und eventuelle Änderungen aller personenbezogenen Daten sind sofort dem Schriftführer mitzuteilen.

§ 29 Satzungsänderungen

Die Änderung der Satzung kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie bedarf Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Beschlussfähigkeit dafür ist bei Anwesenheit von 1/2 der Mitglieder erreicht.

§ 30 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) In dieser Versammlung müssen mindestens 1/2 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Stadt Lindau zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 02.07.2016 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft